

Änderungsantrag

der Abgeordneten Roland Claus, Dr. Dietmar Bartsch, Caren Lay, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Cornelia Möhring und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1050, 18/1223, 18/1762 –**

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Nach § 11 der Bundeshaushaltsordnung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Geschlechtergerechtigkeit bei Planung und Vollzug des Bundeshaushalts

(1) Mit Beginn der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 berücksichtigt die Bundesregierung verstärkt und systematisch die Geschlechtergerechtigkeit bei der Planung und im Vollzug des Bundeshaushalts: Ab Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 in den Einzelplänen 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), in den Folgejahren unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen in den weiteren Einzelplänen.

(2) Die Umsetzung der verstärkten und systematischen Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit bei der Planung und im Vollzug des Bundeshaushalts gliedert sich in vier Bereiche: analysieren, Ziele setzen, umsetzen, evaluieren. Zunächst analysiert das jeweils zuständige Bundesministerium geschlechtsspezifische Fragestellungen und zeigt Ursachen und Wirkungen auf. Leitfragen dabei sind, welche der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten Ausgaben Frauen/Mädchen und Männer/Jungen in welchem Ausmaß in Anspruch nehmen; ob es in diesem Zusammenhang geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse und Problemlagen und wenn ja, welche es gibt; womit und wodurch in dem jeweiligen Einzelplan geschlechtsspezifische Wirkungen erzielt werden sollen; wie und in welchem Ausmaß die Mittelveranschlagung und Mittelverwendung einen Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten leistet. Anschließend de-

finiert das jeweils zuständige Bundesministerium bezogen auf den jeweiligen Einzelplan konkrete und überprüfbare Gleichstellungsziele, entwickelt entsprechende Indikatoren, plant Strategien und Maßnahmen und setzt diese um. Das jeweils zuständige Bundesministerium untersucht und dokumentiert die Ergebnisse und Fortschritte hinsichtlich der gesetzten Gleichstellungsziele und überprüft die Zielerreichung anhand der vorab festgelegten Indikatoren – insbesondere, in welchem Ausmaß geschlechtsspezifische Unterschiede ausgeglichen werden konnten.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag ein Mal jährlich schriftlich einen Fortschrittsbericht zu der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Vorgaben.“

Berlin, den 23. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

„Gender Budgeting“ ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Haushalt. Der Bundeshaushalt bildet Verteilungsverhältnisse ab und ist Ausdruck von politischen Prioritätensetzungen. Durch die Erhebung von geschlechtsspezifischen Daten und ihre Analyse werden die Auswirkungen der Haushaltspolitik transparenter und sie kann entsprechend der Gleichstellungspolitik gezielt angepasst werden.

Die Bundesregierung stellt in den Gesetzentwürfen zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans seit Jahren wortgleich fest, der Haushalt beschreibe lediglich den finanziellen Rahmen der Fachpolitiken. Mit ihm würden geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen daher nicht festgeschrieben oder verändert. Die weltweiten Erfahrungen mit Gender Budgeting von kommunaler bis internationaler Ebene zeigen aber, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben geschlechtsspezifische Auswirkungen haben. Einen geschlechtsneutralen Haushalt gibt es nicht. Für eine Verwirklichung des grundgesetzlich festgelegten Ziels der Geschlechtergleichstellung kommt es darauf an, die erhebliche Lenkungswirkung der Haushaltsplanung bewusst hierfür einzusetzen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 sieht bisher in Artikel 1 vor, den Bundeszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 2014 und 2015 um insgesamt 6 Mrd. Euro zu kürzen. Diese Kürzung ist abzulehnen. Derzeit sind zwar in der GKV Reserven vorhanden. Absehbar ist jedoch, dass die Ausgaben der GKV stärker steigen werden als die Einnahmen – Beitragserhöhungen drohen. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen versuchen, über das vorgelegte Gesetz die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der GKV überzuwälzen.